

Angebot für einen Wartungsvertrag

Zwischen

Auftraggeber:

.....

.....

.....

und

Auftragnehmer:

Magdeburger Türen- und Fenster Welt GmbH

Lindenallee 23

39179 Barleben

wird folgender Wartungsvertrag geschlossen:

I. Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt für das Objekt:

.....

.....

die Inspektion und Wartung der Kunststofffenster und Haustüren.

II. Leistungen

1) Der Auftragnehmer übernimmt hiermit die Verpflichtung, während der Vertragsdauer die oben genannten Bauteile zu warten.

2) Dabei handelt es sich im einzelnen um folgende Vertragsleistungen:

- a) Beschläge
 - Festigkeit prüfen (Verschraubung, Risse, Abrieb und Verschleiß)
 - Flügel in der Schließfähigkeit neu einrichten
 - Beschläge, bewegliche Teile ölen bzw. fetten
 - Fenstergriffe nachziehen

 - b) Dichtungsprofile
 - Prüfen der Flügelfalzdichtung
 - Eckverbindungen prüfen

 - c) Verglasung
 - Kontrolle der Glasabdichtung
 - Prüfung auf Glasschäden

 - d) Konstruktion
 - Eckverbindung prüfen
 - Prüfung der Entwässerungsöffnung
 - Konstruktionsfugen prüfen

 - e) Oberfläche
 - Optische Prüfung der Oberfläche bzw. der Oberflächenbeschichtung

 - f) Bauanschlußfugen
 - Prüfung Bauanschlußfugen an andere Bauteile
- 3) Für größere Instandsetzungsarbeiten, die einen oder den o.g. Betrag hinausgehender Zeit und Materialaufwand erwarten lassen, holt der Auftragnehmer einen gesonderten Auftrag des Auftraggebers ein, dessen Durchführung ebenfalls gesondert berechnet wird.

III. Preis und Zahlung

- 1) Der Preis für die gemäß Anlage zu Ziffer II. Punkt 1) dieses Vertrages vereinbarten Leistungen beträgt jährlich pauschal 9,- € / Flügel zzgl. der jeweils gültigen MwSt. In diesem Pauschalpreis enthalten sind im Rahmen der Inspektions- und Wartungsarbeiten anfallenden Klein-, Reinigungs- und Schmiermaterialien. Weiterhin berechnen wir eine Anfahrtspauschale von 0,36 € / km zzgl. der gesetzlichen MwSt.

- 2) Die Wartungspauschale ist nach Rechnungsstellung, sofort zur Zahlung fällig.

- 3) Die Kalkulation der Wartungspauschale basiert auf den derzeit gültigen Tarifverträgen und Materialpreisen. Bei einer Änderung der Lohn- und Materialpreise ist der Auftragnehmer gem. §315 BGB berechtigt, durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber, die Wartungspauschale anzugleichen.

Die Änderung des Preises ist dem Auftraggeber vorher mitzuteilen und kommt zum nächsten Zahlungszeitraum zum Zuge, und zwar auch dann, wenn der Kunde den Preis vor Fälligkeit gezahlt.

- 4) Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Auftragnehmer bestrittener Gegenansprüche des Kunden ist nicht statthaft.

IV. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Kunden

Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer das Objekt ungehindert zum Zwecke der Wartung betreten kann, freien Zugang von innen zu den Bauteilen hat und die Wartung nicht behindert wird.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet.

V. Zeitliche Erfüllung des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die gemäß Ziffer II. Punkt 1) beauftragten Wartungsarbeiten einmal im Jahr durchzuführen.
- 2) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber den Beginn der Wartungsarbeiten spätestens 10 Werktage vorher mit.
Sollte die Durchführung der Wartungsarbeiten zu dem vorgesehen Termin von Seiten des Auftraggebers nicht möglich sein, so hat er dies dem Auftragnehmer umgehend, spätestens jedoch 5 Werktage vorher mitzuteilen.

VI. Beginn und Dauer des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit von der Abnahme der Leistung an auf die Dauer von 2 Jahren beschlossen.

Nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue Vereinbarung notwendig.

VII. Gewährleistung und Haftung

- 1) Der Auftragnehmer führt die Wartungsarbeiten fachgerecht und sorgfältig durch, entsprechend einem bei der Wartung aufzunehmenden und vom Auftraggeber oder dessen Beauftragten abzuzeichnenden Wartungsprotokolls.
- 2) Für die in diesem Wartungsprotokoll aufgeführten Wartungsarbeiten übernimmt der Auftragnehmer die Gewähr, insbesondere die Pflicht zur Nachbesserung für den Fall, dass seine Leistung nachweislich mangelhaft wäre.
- 3) Wenn zum Zeitpunkt des in Kraft treten dieses Vertrages noch Gewährleistungsverpflichtungen von anderen Firmen am vorbenannten Objekt bestehen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese vor Beginn der ersten Wartungsarbeiten dem Auftragnehmer schriftlich unter Benennung der betreffenden Gewerke, der Gewährleistungspflichtigen Firmen sowie der Dauer der Gewährleistungsfristen mitzuteilen.

.....

Ort / Datum

.....

Ort / Datum

.....

Unterschrift Auftraggeber

.....

Unterschrift Auftragnehmer